

# „Trotz Wahlkampf wird noch regiert!“

## Das zweite Bürokratieentlastungsgesetz ist beschlossen

Ein Produkt des politischen Dauerbrenners „Entbürokratisierung“ wurde mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie vorangebracht.

Nachdem der Ausschuss für Wirtschaft und Energie in seiner Sitzung am 29.3.2017 dem von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzesentwurf zugestimmt hat, verabschiedete der Bundestag das Gesetz am 30.3.2017. Am 12.05.2017 hat der Bundesrat das Gesetz gebilligt, so dass nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten das zweite Bürokratieentlastungsgesetz wie geplant in Kraft treten wird.

In meinem Editorial Juni 2017 möchte ich aufzeigen, was dieses Gesetz alles bereithält.

### Allgemeines

Die steuer- und abgabenrechtlichen Regelungen treten mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. *Im Gegensatz dazu ist die Anhebung der Wertgrenze für die Aufzeichnungspflichten bei der Sofortabschreibung von 150,00 EUR auf 250,00 EUR **erstmalig bei Wirtschaftsgütern** anzuwenden, **die nach dem 31.12.2017 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt** werden (vgl. unten).*

### Änderung des UStG und der UStDV

Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen (§ 33 UStDV) wird von 150,00 EUR auf 250,00 EUR angehoben.

### Beraterhinweis:

Kleinbetragsrechnungen enthalten eine reduzierte Zahl von Pflichtangaben, führen aber dennoch beim Rechnungsempfänger zum Vorsteuerabzug.

### Änderung des EStG

Die Wertgrenze von sofort und in voller Höhe abgeschriebenem Wirtschaftsgütern, die in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen sind, wird von 150,00 Euro auf 250,00 Euro angehoben.

**Beraterhinweis:**

*Für Wirtschaftsgüter, für die die Sofortabschreibung nach § 6 Absatz 2 EStG in Anspruch genommen wird (sog. GWG), sind steuerliche Aufzeichnungspflichten zu beachten.*

Die durchschnittliche Tageslohngrenze für eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 % bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern beträgt ab 1.1.2017 72,00 EUR.

**Beraterhinweis:**

*Eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 % ist in diesen Fällen nur zulässig, wenn die durchschnittliche Tageslohngrenze nicht überstiegen wird.*

*Da die durchschnittliche Tageslohngrenze an den Mindestlohn anknüpft und dieser zum 1. Januar 2017 auf 8,84 EUR gestiegen ist, war die durchschnittliche Tageslohngrenze auf 72,00 Euro zwingend zu erhöhen.*

Der Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum ist das Kalendervierteljahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 1.080,00 EUR, aber nicht mehr als 5.000,00 EUR betragen hat.

**Beraterhinweis:**

*Bisher war der Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum das Kalendervierteljahr, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 1.080,00 EUR, aber nicht mehr als **4.000,00 EUR** betragen hat.*

**Änderung der AO**

Bei empfangenen Lieferscheinen, die keine Buchungsbelege nach § 147 Absatz 1 Nummer 4 AO sind, endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Erhalt der Rechnung. Für abgesandte Lieferscheine, die keine Buchungsbelege nach § 147 Absatz 1 Nummer 4 AO sind, endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Versand der Rechnung.

**Beraterhinweis:**

*Eine überfällige Regelung!*

*Durch die Verkürzung der steuerlichen Aufbewahrungsfrist von Lieferscheinen wird die Wirtschaft lt. Einschätzung des Statistischen Bundesamtes künftig rd. 11,7 Mio. EUR Sachkosten (Mietkosten für Aufbewahrung) und rd. 215 Mio. EUR Personalaufwand (davon: ca. 215 Mio. EUR Bürokratiekosten aus Informationspflichten) einsparen.*

Auch wenn die im Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft (Stand: 30.06.2016) noch enthaltene Anhebung der Umsatzsteuer-Grenze für Kleinunternehmer von 17.500,00 EUR auf 20.000,00 EUR im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens entfallen ist, kann man doch von richtigen, wenn auch von kleinen, Schritten hin zur Entbürokratisierung sprechen.

Sollten Sie zu diesem Thema generell oder anderen Themen Fragen haben, so freut sich das Team der Steuerkanzlei Weichselbaum, Ihnen bestmögliche Antworten zu liefern.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Weichselbaum

vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©